



Bad Königshofen, 26.09.2020

**Sehr geehrte Eltern,**

wir freuen uns, dass ab Montag, 28.09.2020 unsere Schule wieder öffnen kann. Auf Grund der aktuellen Inzidenzwerte wurde jedoch vom Gesundheitsamt für alle Schulen im Landkreis auch im Unterricht eine **verbindliche Maskenpflicht** angeordnet. Dadurch kann der reguläre Schulbetrieb mit Präsenzunterricht zur Sicherstellung der Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden.

Das bedeutet: Für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) gilt eine **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** oder einer anderen geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle).

Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung muss gewechselt werden. Deshalb sollten Schülerinnen und Schüler mehrere Mund-Nase-Bedeckungen in die Schule mitnehmen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Zum Nachweis hierfür muss ein begründetes ärztliches Attest vorliegen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege macht genaue Angaben, welche MNBs zu verwenden sind:

Die 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung schreibt keine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der Mund-Nasen-Bedeckung vor. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, liegt eine **Eignung aus rechtlicher Sicht** dann vor, **wenn Mund und Nase durch die Maske beim Tragen bedeckt werden**. Dies wird z.B. durch sog. Alltagsmasken (auch Community-Masken genannt) erreicht.

Eine **ausreichende Bedeckung** liegt dann vor, wenn die Mund-Nasen-Bedeckung entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist (wie z.B. bei einigen Klarsichtmasken aus Kunststoff).

**Visiere und sog. Face-Shields erfüllen diese Eigenschaft nicht.** Visiere sind nicht zur Verhinderung der Virenausbreitung geeignet und erfüllen nicht die Anforderungen des Infektionsschutzes. Sie dürfen zwar genutzt werden, sollten aber lediglich ergänzend zur Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Wichtig ist, dass die Mund-Nasen-Bedeckung groß genug ist, um Mund, Nase und Wangen vollständig zu bedecken und an den Rändern möglichst eng anliegt. Bei Visieren können sich Tröpfchen, vor allem durch die großzügige Öffnung nach unten und oben, nach wie vor leicht verteilen.

**Schals und Tücher** sind ausreichend, wenn der Stoff dicht ist und das Material aus 100 Prozent Baumwolle besteht.

⇒ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf dem Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

**Mit freundlichen Grüßen**

K. Ebner, Rin